

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/105

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/105
Gremium: Kreistag Sitzung: 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/105/2 Datum: 03.06.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldental"

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldental".

Die "Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldental" ist zusätzlich in der Fassung der "Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldental"" zu veröffentlichen.

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

**Satzung zur 2. Änderung der
Betriebssatzung
des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldental"**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 19.04.1994 (Sächs.GVBl. 1994 S. 773 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (Sächs. GVBl S. 478) und des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsens und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S 102) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 03.06.2009 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages folgende Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldental" beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

(1) Der § 1 - Gegenstand des Eigenbetriebes - erhält nachfolgende geänderte Fassung:

„Der Landkreis Leipzig betreibt einen kommunalen Eigenbetrieb „Kultur und Weiterbildung Muldental“ nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen.

Im Eigenbetrieb „Kultur und Weiterbildung Muldental“ sind die Volkshochschule Muldental , das Schullandheim Bennewitz und die Musikschule Muldental zusammengefasst .“

(2) In § 3 - Gemeinnützigkeit - Abs. 2, Satz 4, und Abs. 4 wird das Wort „Muldentalkreis“ jeweils durch die Worte „Landkreis Leipzig“ ersetzt.

(3) In § 5 - Aufgaben des Kreistages - Abs. 1 wird das Wort „Muldentalkreises“ durch die Worte „Landkreises Leipzig“ ersetzt.

(4) Der § 6 - Aufgaben des Betriebsausschusses - Abs. 2 erhält nachfolgende Neufassung:

„Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden widerruflich vom Kreistag bestellt .“

(5) Der § 6 - Aufgaben des Betriebsausschusses - Abs. 7, Nr. 4 werden die Worte "des Eigenbetriebes" angefügt.

(6) In § 8 - Betriebsleitung - Abs. 2, Satz 1 wird das Wort „Muldentalkreis“ durch die Worte „Landkreis Leipzig“ ersetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldental" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

(Beschluss 2009/105)

Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldentale" in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung

**Betriebssatzung
des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldentale"
in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung**

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Landkreis Leipzig betreibt einen kommunalen Eigenbetrieb „Kultur und Weiterbildung Muldentale“ nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen. Im Eigenbetrieb „Kultur und Weiterbildung Muldentale“ sind die Volkshochschule Muldentale, das Schullandheim Bennewitz und die Musikschule Muldentale zusammengefasst.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

Die Volkshochschule Muldentale bietet allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihre Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie soll ihnen durch Weiterbildungsangebote dabei helfen, ihren Lebensalltag aktiv zu gestalten, ihre allgemeinen und beruflichen Qualifikationen zu erweitern sowie wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse beurteilen und interessenorientiert mitgestalten zu können.

Die Musikschule ist eine musische Bildungsstätte. Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Ausbildung in den Bereichen Musik und Tanz und leistet somit einen Beitrag zur sozialen Erziehung und Persönlichkeitsbildung.

Das Schullandheim unterbreitet ein Ergänzungsangebot zur schulischen Bildung der Grund- und Mittelschulen sowie der Gymnasien. Im Besonderen leistet es damit einen Beitrag zur Umweltbildung, zum Naturschutz sowie zur sozialen Bildung und Kommunikation der Schüler.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der kommunale Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar Bildungszwecke und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Diese Zwecke werden insbesondere durch den Unterrichts- und Bildungsbetrieb erfüllt, indem von Volkshochschule, Schullandheim und Musikschule Vorträge, Kurse u.a. Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer oder belehrender Art (§ 68 Nr. 8 der Abgabenordnung 1977) durchgeführt werden.

(2) Der kommunale Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Leipzig erhält auch keine Zuwendungen aus Mitteln des kommunalen Eigenbetriebes.

(3) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle der Auflösung des kommunalen Eigenbetriebes wird das Vermögen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorgaben, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, vom Landkreis Leipzig ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts gefasst werden.

§ 4 Organe des kommunalen Eigenbetriebes

Organe des kommunalen Eigenbetriebes sind:

1. der Kreistag
2. der Betriebsausschuss
3. der Landrat
4. die Betriebsleitung

§ 5 Aufgaben des Kreistages

(1) Für die Aufgaben des Kreistages gelten das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen, die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen sowie die Hauptsatzung des Landkreises Leipzig in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Darüber hinaus ist der Kreistag insbesondere zuständig für:

1. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung sowie
2. die Umwandlung der Rechtsform des kommunalen Eigenbetriebes
3. die Wahl der Mitglieder der Betriebsleitung.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

(2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden widerruflich vom Kreistag bestellt.

(3) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Landrat.

(4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des kommunalen Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

(6) Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages, des Landrates oder der Betriebsleitung fallen.

(7) Dem Betriebsausschuss werden auf der Grundlage der Hauptsatzung insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bestätigung der Bildungskonzeption des Eigenbetriebes,
2. Grundsatzentscheidungen über Struktur, Zielsetzung und Leistungsprofil des Eigenbetriebes,
3. die Vorberatung und Beschlussempfehlung des Wirtschaftsplans,
4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Eigenbetriebes,
5. die Beschlussfassung zu Honorarordnungen,
6. die Vorberatung und Beschlussempfehlungen zu Stellenbesetzungen innerhalb der Betriebsleitung,
7. die Zustimmung zur Mehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen bis 1,0 VZB
8. der Vollzug des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall der Betrag von 125.000 EUR überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
9. das Treffen der Grundsatzentscheidungen über die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 125.000 EUR bis zu 750.000 EUR im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussrechnungen im Sinne der Kostenfeststellung in unbegrenzter Höhe an den dem Eigenbetrieb übergebenen Sondervermögen.

10. die Bewilligung von Mehrausgaben für das einzelne Vorhaben und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes von mehr als 25.000 bis 50.000 EUR,
11. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
12. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 10.000 EUR bis 50.000 EUR im Einzelfall,
13. die Stundung bei Beträgen über 10.000 EUR für mehr als 3 Monate,
14. den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 25.000 EUR,
15. den Abschluss, Änderungen und Beendigungen von Liefer- und Bezugsermächtigungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren,
16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kläger ist und im Einzelfall der Streitwert mehr als 25.000 bis 250.000 EUR beträgt,
17. die Zustimmung zu Projekten mit einem Finanzvolumen von mehr als 75.000 EUR,

(8) Der Betriebsausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr. Darüber hinaus können in Abstimmung zwischen dem Ausschussvorsitzenden und dem Ersten Betriebsleiter außerordentliche Beratungen einberufen werden, wenn es die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes oder dringende Dienstangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, erfordern.

§ 7 Der Landrat

(1) Der Landrat bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses vor.

(2) Der Landrat wird durch die Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig unterrichtet und ihm wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

(3) Der Landrat achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Eigenbetriebes und anderer Teile des Landratsamtes ausgeglichen sind.

(4) Der Landrat kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Wenn die Mitglieder der Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen können, so ist die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Einigung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Landrat erzielt, so ist die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

(5) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Eigenbetriebes. Er ist für den Aufgabenbereich der Personalwirtschaft zuständig, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung der Erste Betriebsleiter zuständig ist.

§ 8 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Ersten Betriebsleiter und zwei stellvertretenden Betriebsleitern sowie dem Leiter der kaufmännischen Abteilung. Der Erste Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Betriebsleiter“. Die stellvertretenden Betriebsleiter führen die Bezeichnung „Leiter der Volkshochschule“ und „Leiter der Musikschule“.

Der Erste Betriebsleiter zeichnet als „Betriebsleiter“, die stellvertretenden Betriebsleiter mit dem Zusatz „in Vertretung“, die beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(2) Die Betriebsleitung leitet den kommunalen Eigenbetrieb soweit in der Landkreisordnung, dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung für den Landkreis Leipzig oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

(3) Die Betriebsleitung ist für die selbständige Leitung des Eigenbetriebes verantwortlich. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.

Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für:

1. die Erstellung und Umsetzung der Bildungskonzeption des Eigenbetriebes,
2. die Erstellung des Wirtschaftsplans,
3. Veränderungen in der Organisations- und Personalstruktur, soweit nicht andere Gremien zuständig sind,
4. den Vollzug des Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall der Betrag von 125.000 EUR nicht überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
5. die Zustimmung zu Projekten mit einem Finanzrahmen bis 75.000 EUR,
6. die Zustimmung zu Projekten, die nicht im Wirtschaftsplan verankert sind, sofern der im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschuss des Landkreises davon nicht berührt wird.

(4) Der Erste Betriebsleiter ist zuständig für:

1. die Einstellung und Entlassung der Honorarkräfte, der Zivildienstleistenden und für zeitlich befristete Einstellungen in durch Drittmittel finanzierte Projekte ohne vertragliche Bindungen zum Landratsamt. Er ist für den Aufgabenbereich der Personalwirtschaft für die oben genannten Beschäftigten zuständig.
2. die Personalführung für sämtliche Bedienstete des Eigenbetriebes,
3. die Genehmigung von Ausgaben bis 25.000 EUR im Vollzug des Wirtschaftsplans.

(5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses sowie die Weisungen des Landrates gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen.

(6) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu informieren. Sie hat ferner den Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen des Landkreises zuständigen Bediensteten alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

§ 9

Vertretung des kommunalen Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben, der Erste Betriebsleiter ist allein vertretungsberechtigt.

Im Verhinderungsfalle wird er von einem der stellvertretenden Betriebsleiter vertreten.

(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen im Sinne § 56 der Landkreisordnung sind vom Ersten Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleich stehen.

(4) Der Erste Betriebsleiter unterzeichnet die Anträge auf Fördermittel und ist für die Abrechnung der Mittel zuständig.

**§ 10
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des kommunalen Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des kommunalen Eigenbetriebes gelten die §§ 11 bis 18 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 19.04.1994 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 30.12.1994. Die einzelnen Betriebsbereiche sind wirtschaftlich abzugrenzen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern:

- wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um über 250.000 EUR verschlechtern wird.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldentäl" tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -